



**Katholischer  
Ministrantenverband**  
Pfarrgemeinschaft St. Jakobus

**Satzung**

---

Pfarrgemeinschaftsordnung

Stand: 22.05.2022

## **Inhalt**

Der KMV .....	2
Präambel.....	2
Name und Absichtserklärung.....	2
Mitgliedschaft im KMV .....	2
Der KMV vor Ort .....	3
Die Pfarrgemeinschaftsversammlung .....	3
Die Pfarrgemeinschaftsleitung .....	4
Schlussbestimmungen .....	5



# Der KMV

## Präambel

Der Katholische Ministrantenverband (KMV) ist ein Zusammenschluss von Ministrant\*innen, die sich verbandlich organisieren. Er macht sich die Stärkung und Förderung verbandlicher Ministrant\*innenarbeit in der Gemeinschaft seiner Mitglieder, sowie deren Interessensvertretung in der Öffentlichkeit zur Aufgabe. Nach den Grundrechten des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland möchte der KMV Kinder und Jugendliche zur Selbständigkeit und zu demokratischem Mitdenken und Mitarbeiten in Kirche und Gesellschaft befähigen.

Darüber hinaus vermittelt der KMV auf biblischen Grundlagen ein Gespür für Liturgie und Christsein im Alltag, sowie deren Interaktion. So werden in eigenständigen Strukturen Themen und Fragen der Kinder und Jugendlichen zu Politik, Freizeit, Bildung und Spiritualität aufgegriffen und diesen Raum gegeben.

## Name und Absichtserklärung

### §1 Name und Absichtserklärung

- (1) Der Ministrantenverband in der Pfarrei St. Jakobus Weinheim-Hohensachsen führt den Namen „Katholischer Ministrantenverband, Pfarrei St. Jakobus Weinheim-Hohensachsen“, kurz „KMV, St. Jakobus“, im Folgenden „KMV“ genannt.
- (2) Der KMV, St. Jakobus bemüht sich um eine Mitgliedschaft im KMV, Dekanat Heidelberg-Weinheim.
  1. Der KMV, Dekanat Heidelberg-Weinheim ist Mitglied im BDKJ Dekanatsverband Heidelberg-Weinheim.

### §2 Sitz

Der Sitz des KMV, St. Jakobus ist Großsachsen.

## Mitgliedschaft im KMV

### §3 Mitglieder

- (1) Den Gliederungen des Verbandes können Kinder, Jugendliche, sowie Erwachsene als Mitglieder angehören. Sie sind bereit, verbandliche Ministrant\*innenarbeit im Sinne des KMV zu leisten.
- (2) Die Mitglieder des KMV erhalten eine Bescheinigung über die Mitgliedschaft im KMV.

### §4 Mitgliedsbeitrag

- (1) Der Dekanatsverband erhebt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag von seinen Mitgliedern. Die Höhe des Beitrages wird von der Dekanatsversammlung festgelegt.
  1. Im Pfarrgemeinschaftsverband St. Jakobus wird der Mitgliedsbeitrag jährlich von der Pfarrei St. Jakobus Weinheim-Hohensachsen übernommen.



2. Die Feststellung über die Anzahl der Verbandsmitglieder und die entsprechende Beitragshöhe obliegt der Pfarrgemeinschaftsleitung.

(2) Der Mitgliedsbeitrag eines Jahres verfällt nicht. Werden Rechnungen über den Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt, wird mit jedem Jahr Versäumnis eine Gebühr erhoben. Die Höhe der Gebühr wird von der Dekanatsversammlung festgelegt.

## §5 Aufnahme

(1) Eine Person wird Mitglied der Pfarrgemeinschaft, indem sie dies gegenüber der Pfarrgemeinschaftsleitung erklärt, bereit ist ministrantliche Arbeit in der Pfarrei St. Jakobus zu leisten, und die Leitung der Pfarrgemeinschaft die Erklärung annimmt.

## §6 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch

1. die schriftliche Erklärung des Austritts gegenüber der Pfarrgemeinschaft,
2. Auflösung der Pfarrgemeinschaft oder
3. Ausschluss.

(2) Eine Person ist aus dem KMV auszuschließen, wenn sie

1. die gemeinsamen Grundlagen des KMV nicht mehr erfüllt oder
2. das Ansehen des KMV schwer schädigt.

(3) Über den Ausschluss einer Person entscheidet die Pfarrgemeinschaftsversammlung nach Anhörung der\*des Betroffenen. Die Entscheidung über den Ausschluss benötigt in der Pfarrgemeinschaftsversammlung gemäß §6 (2) eine 2/3 Mehrheit. Erfolgt der Ausschluss, so kann bei der Dekanatsversammlung Einspruch erhoben werden. Die Entscheidung der Dekanatsversammlung ist verbindlich.

## Der KMV vor Ort

### §7 Stellung und Gliederung der Pfarrgemeinschaft

(1) Die Pfarrgemeinschaft ist eine selbständige, lokale Gemeinschaft, der Kinder, Jugendliche, sowie Erwachsene als Mitglieder angehören können. Diese sind bereit, verbandliche Ministrant\*innenarbeit im Sinne des KMV zu leisten.

(2) Organe der Pfarrgemeinschaft sind

1. Die Pfarrgemeinschaftsversammlung (Ministrantenversammlung),
2. die Pfarrgemeinschaftsleitung.

## Die Pfarrgemeinschaftsversammlung

### §8 Stellung und Aufgaben der Pfarrgemeinschaftsversammlung

(1) Die Pfarrgemeinschaftsversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ der Pfarrgemeinschaft. Ihr obliegen die grundlegenden Entscheidungen über die Aufgaben der Pfarrgemeinschaft.



(2) Ihre Aufgaben sind darüber hinaus

1. die Beschlussfassung über die Pfarrgemeinschaftssatzung des KMV, Pfarrgemeinschaft St. Jakobus,
2. die Beratung und Beschlussfassung über die Vorhaben,
3. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes der Pfarrgemeinschaftsleitung,
4. die Wahl der Pfarrgemeinschaftsleitung,
5. die Zusammenarbeit mit anderen Gruppierungen,
6. die Beschlussfassung über die Auflösung der Pfarrgemeinschaft.

### §9 Stimmberechtigte Mitglieder der Pfarrgemeinschaftsversammlung

(1) Stimmberechtigte Mitglieder der Pfarrgemeinschaftsversammlung sind die Mitglieder der Pfarrgemeinschaft.

(2) Jede Person kann nur ein Stimmrecht wahrnehmen.

### §10 Beratende Mitglieder der Pfarrgemeinschaftsversammlung

Beratende Mitglieder der Pfarrgemeinschaftsversammlung sind:

1. die Dekanatsleitung des KMV, Dekanat Heidelberg-Weinheim,
2. die der Pfarrgemeinschaft zugehörigen Pfarrer,
3. die Beauftragten für die Jugendarbeit vor Ort,
4. Sprecher\*innen von Ausschüssen der Pfarrgemeinschaft

soweit sie nicht stimmberechtigte Mitglieder sind.

### §11 Verfahren

(1) Die Pfarrgemeinschaftsversammlung wird von der Pfarrgemeinschaftsleitung einberufen und geleitet. Sie tagt wenigstens einmal jährlich.

(2) Die Pfarrgemeinschaftsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind, dabei dürfen die Stimmen der anwesenden Pfarrgemeinschaftsleiter\*innen die Anzahl der übrigen Stimmen nicht übersteigen.

(3) Das weitere Verfahren regelt die Geschäftsordnung des KMV-Dekanatsverbands Heidelberg-Weinheim.

## Die Pfarrgemeinschaftsleitung

### §12 Stellung und Aufgaben der Pfarrgemeinschaftsleitung

(1) Die Pfarrgemeinschaftsleitung leitet die Pfarrgemeinschaft im Rahmen der Pfarrgemeinschaftssatzung und der Beschlüsse der Organe des KMV.

(2) Ihre Aufgaben sind darüber hinaus:

1. die Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Organe des KMV,
2. ein jährlicher Rechenschaftsbericht in mündlicher oder schriftlicher Form,
3. die Einberufung und Leitung der Pfarrgemeinschaftsversammlung,
4. die Zusammenarbeit mit verbandlich und nicht-verbandlich organisierten Gruppierungen vor Ort,
5. die Vertretung der Pfarrgemeinschaft in der Dekanatsversammlung.

(3) Die Pfarrgemeinschaftsleitung kann einzelne Aufgaben delegieren.

### §13 Zusammensetzung der Pfarrgemeinschaftsleitung

- (1) Mitglieder der Pfarrgemeinschaftsleitung sind bis zu drei von der Pfarrgemeinschaftsversammlung für eine Dauer von 1 Jahr gewählte Pfarrgemeinschaftsleiter\*innen. Näheres regelt die Wahlordnung.

### §14 Einrichtung von Ausschüssen

- (1) Die Organe des KMV können zur Vorbereitung und Unterstützung ihrer Arbeit Ausschüsse einsetzen. Sie sind verpflichtet, dem einsetzenden Organ über ihre Tätigkeit zu berichten und sind berechtigt, an dieses Anträge zu stellen. Das einsetzende Organ legt die Anzahl der Mitglieder eines Ausschusses und deren Amtszeit fest.

## Schlussbestimmungen

### §15 Rechtsgeschäftliche Vertretung

- (1) Die rechtsgeschäftliche Vertretung des KMV, St. Jakobus wird von den Mitgliedern der Pfarrgemeinschaftsleitung gemeinschaftlich wahrgenommen.

### §16 Gemeinnützigkeit

- (1) Der KMV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der geltenden Abgabenordnung.
- (2) Zweck des KMV ist die Förderung der kirchlichen Jugendverbandsarbeit von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen durch die Pflege der außerschulischen Jugendbildung, der Jugendpastoral und die Mitgestaltung der Jugend- und Gesellschaftspolitik im Rahmen der Dekanatsordnung.
- (3) Der KMV ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des KMV dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des KMV.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des KMV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### §17 Auflösung

- (1) Über die Auflösung des KMV, St. Jakobus entscheidet Pfarrgemeinschaftsversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
- (2) Bei Auflösung des KMV, St. Jakobus oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des KMV, St. Jakobus an den KMV, Dekanat Heidelberg-Weinheim, der es treuhänderisch verwaltet und frühestens nach einem Jahr unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der kirchlichen Jugendarbeit zu verwenden hat.

## §18 Satzungsänderung

(1) Änderungen, Ergänzungen und Neufassung der Satzung bedürfen

1. einer 2/3 Mehrheit in der Pfarrgemeinschaftsversammlung,
2. bei einer Mitgliedschaft des KMV, St. Jakobus im KMV, Dekanat Heidelberg-Weinheim der Genehmigung der KMV Dekanatsleitung,
3. der Genehmigung durch die zuständige Pfarreileitung.

## §19 Inkrafttreten

(1) Diese Pfarrgemeinschaftsordnung tritt nach ihrer Verabschiedung durch die Pfarrgemeinschaftsversammlung vom 22.05.2022 und der Zustimmung durch die Dekanatsleitung des KMV Dekanats Heidelberg-Weinheim am XX.XX.XXXX in Kraft.